

## § 5. Die Staatsformen: Monarchie, Republik, Theokratie.

1. Die Staatsformen oder Verfassungen, die im Laufe der Geschichte vorkommen, lassen sich in drei Hauptarten einteilen:

- a) die Monarchie (Einherrschaft): die oberste Gewalt, die Herrschaft liegt dauernd in der Hand einer einzelnen Person;
- b) die Republik (Freistaat): die oberste Gewalt steht einer größeren Anzahl von Personen zu;
- c) die Theokratie (Gottesherrschaft): Gott selbst wird an der Spitze des Staates stehend gedacht, und die Priester üben als seine Stellvertreter die Herrschaft aus.

Jede dieser drei Staatsformen zeigt die verschiedensten Arten.

2. Bei der Monarchie unterscheiden wir z. B. nach dem Umfange ihrer Rechte:

- a) das heroische, patriarchalische Königtum, bei dem der Herrscher wenig regiert, nur oberster Richter und Heerführer der Volksgemeinde ist: die Könige zur Zeit Homers, die macedonischen und die germanischen Heerkönige;
- b) die Despotie (Willkürherrschaft), in der der Herrscher nach Laune und Willkür, meist gewaltthätig, regiert: bei den orientalischen Völkern des Altertums und noch jetzt in der Türkei;
- c) die ständische oder Lehnsmonarchie, wo der Herrscher an die Zustimmung der bevorrechteten Stände (der Geistlichkeit, des Adels und der Städte) gebunden ist: im ganzen Mittelalter und noch jetzt in Mecklenburg;
- d) die absolute (unumschränkte) Monarchie, wo der Herrscher, Selbstherrscher oder Autokrat genannt, sich selbst durch die von ihm erlassenen Gesetze beschränkt, sonst aber völlig frei ist: in Westeuropa vom 16.—18. Jahrh., Philipp II., Ludwig XIV., Friedrich d. Gr., Peter d. Gr. und noch jetzt in Rußland;
- e) die konstitutionelle (verfassungsmäßige, beschränkte) Monarchie, wo der Monarch durch den Willen gewählter Abgeordneten oder Repräsentanten des Volkes beschränkt ist: in den meisten Monarchien der Gegenwart.

Verfassungen (im engeren Sinne) nennt man auch die Verfassungsurkunden, Staatsgrundgesetze, welche die Form der